

Proseminar -----

Leitung: -----

## **Praxis und Bedeutung von Ehe in der Gesellschaft des antiken Athens**

*Diese Arbeit wurde in einem Proseminar angefertigt und mit 12 Punkten als "gut" bewertet. Der Aufbau, die Argumentation und die formale Gestaltung wurden gelobt, wohingegen im Bereich der Quellenarbeit noch Ausbaubedarf gesehen wurde. Auch ein tlw. den Lesefluss beeinträchtigender Schreibstil wurde angemerkt.*

-----  
-----  
----- Marburg

---

Matrikelnummer: -----

2. Fachsemester Bachelor Geschichte

Abgabedatum: -----

# Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| 1. Einleitung.....  | 1  |
| 2. Das Ehwesen im antiken Athen.....                                | 2  |
| 2.1 Gestalt und Form.....   | 2  |
| 2.2 Praktik und Symbolik.....                                       | 4  |
| 2.3 Alternative Möglichkeiten der Beziehungen.....                  | 8  |
| 3. Funktionen und Bedeutung der Ehe.....                            | 9  |
| 3.1 Ehe als produktiver Arbeits- und Wirtschaftsverband.....        | 10 |
| 3.2 Ehe als soziale Schutz- und Erziehungseinheit.....              | 11 |
| 3.3 Ehe als notwendiger Legitimations- und Statusfaktor.....        | 12 |
| 4. Gesellschaftliche Relevanz und Dimensionen der Ehe in Athen..... | 14 |
| 5. Zusammenfassung.....   | 15 |
| Quellen- und Literaturverzeichnis.....                              | 17 |
| Quellenliteratur.....   | 17 |
| Sekundärliteratur.....  | 17 |
| Eidesstattliche Versicherung.....                                   | 18 |

## 1. Einleitung

Grundlage der griechischen *polis* waren die *oikoi*.<sup>1</sup> Als kleinste soziale Einheiten waren sie Familienverbände und Räume wirtschaftlicher Aktion und sozialer Interaktion.<sup>2</sup> Konstituiert wurde Familie und *oikos* durch das Eingehen einer partnerschaftlichen Verbindung, der Ehe, die das Kernelement gesellschaftlichen Zusammenlebens darstellte.<sup>3</sup> Angepasst an Voraussetzungen antiker griechischer Gesellschaft, bildete sich ein Ehwesen mit spezifischen Praktiken und Bedeutungen heraus.

Im Verlauf dieser Arbeit soll sich exemplarisch mit Charakter und Form des athenischen Ehwesens beschäftigt werden, um aufzuzeigen, welche Bedeutung der Ehe in der Gesellschaft des antiken Griechenlands zuteil wurde. Geklärt werden soll, ob und vor dem Hintergrund welcher Gründe und Motivationen Eheschließung und eheliches Zusammenleben notwendig oder verpflichtend gewesen sind.

Zur Klärung dieser Fragestellung, ist es anfangs erforderlich, die gängige Struktur und Form athenischen Ehwesens darzustellen, wobei sich auf Gestalt und Verständnis des ehelichen Zusammenlebens konzentriert und anschließend mit Praktik und Symbolik von Heirat beschäftigt werden wird. Ziel ist es, einen grundlegenden Überblick über Handlungsspielräume von Ehe in Athen zu vermitteln, damit im Folgenden differenziert auf die unterschiedlichen herzuleitenden Funktionen ehelichen Zusammenlebens eingegangen werden kann. Im Zuge der aspektorientierten Betrachtungen ist beabsichtigt aufzuzeigen, inwieweit Ehe gesellschaftsrelevante Funktionen ausübte und hierbei von sozialer Norm beeinflusst war. In einem abschließenden Schritt wird die Relevanz von Ehe für die athenische und griechische *polis* beurteilt.

Antikes griechisches Ehwesen ist Gegenstand überarbeiteter und aktualisierter Forschung und wird von einer umfangreichen Bandbreite an Forschungsliteratur behandelt, die sich differenziert mit einzelnen Aspekten der Ehe beschäftigt. Hier erwähnenswert und herangezogen sind die ergiebigen Übersichtwerke von Winfried Schmitz, Carola Reinsberg und Sarah Pomeroy. Neben Standardwerken wie diesen finden sich aspektorientierter Aufsätze zu Teilbereichen des antiken Ehwesens. Zu nennen sind hier die verwendeten Schriften von Leduce und Roy.

---

1 Vgl.: Patterson, Cynthia B.: The family in Greek history. Cambridge 1998, S. 85.

Vgl.: Roy, J.: 'Polis' and 'Oikos' in Classical Athen – In: Greece&Rome Volume 46 No. 1 (1999), S. 1.

2 Vgl.: Reinsberg, Carola: Ehe, Hetärenum und Knabenliebe im antiken Griechenland. München 1989, S. 32.

Vgl.: Scheer, Tanja: Griechische Geschlechtergeschichte (= Enzyklopedie der griechisch-römischen Antike, Bd. 11). München 2011, S. 15.

3 Vgl.: Schmitz, Winfried: Haus und Familie im antiken Griechenland. München 2007, S. 1.

Vgl.: Thür, Gerhard: *s.v. oikos* – In: DNP 8 (2000), Sp. 1134.

Die Quellengrundlage der Ausführungen bildet die vom Historiographen Xenophon in seinem Werk *Oikonomikos* überlieferten Aussagen zur Gestalt und Form der Ehe sowie die vom attischen Redner Demosthenes in seinen *oratores* festgehaltenen, rechtlichen Bestimmungen des Ehwesens in Athen. Unter Nutzung ausgewählter Quellenstellen beider Werke soll die Frage nach Praktik und Bedeutung von Ehe im antiken Griechenland beantwortet werden. Hierbei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass überlieferte Darstellungen und stets geschildert aus männlicher Perspektive entstanden sind und deshalb kritisch differenziert betrachte werden müssen.<sup>4</sup>

## 2. Das Ehwesen im antiken Athen

### 2.1 Gestalt und Form

In Athen herrschte die Vorstellung einer patrilinearen, patrilokalen bzw. virilokalen Ehe, in welcher Ehemann und Hausherr als autoritäres Oberhaupt und repräsentativer Akteur der Ehegemeinschaft und Kernfamilie auftrat.<sup>5</sup> Mit der vermittelten Heirat wurde die Ehefrau in die mit der Hochzeit begründeten Hausgemeinschaft und den *oikos* des Ehemanns überführt und aufgenommen und verließ den elterlichen *oikos*.<sup>6</sup> Zugleich wurde sie mit der Ehe an den neu geschaffenen Haushalt an die Gesellschaft selbst gebunden.<sup>7</sup> Der Wirkungsbereich der Ehegemeinschaft lag im Haushalt des Manns, welcher der beständige Teil des *oikos* war. Als anerkannter, bevollmächtigter Vormund übte er als Hausherr und Familienoberhaupt (*kyrios*) Entscheidungsgewalt und Autorität aus, besaß aber auch Verantwortungspflicht über die ihm in Familie und Haushalt untergeordnete Ehefrau.<sup>8</sup> Obwohl hierarchisch zweitgestellt und dem Mann unterworfen, war es der Frau vereinzelt möglich, in bestimmten Situationen, eigenständig aktiv zu werden.<sup>9</sup>

Mit Vater oder Ehemann als Familienoberhaupt, obersten wirtschaftlichen Verwalter sowie Repräsentant nach Außen hin waren Bestimmung und Leitung des *oikos*, der wirtschaftliche und strukturelle Grundlage der familiären Einheit war, gesellschaftlich eindeutig männlich konnotiert. So war es Aufgabe des Hausherrn, Zusammenhalt und

---

4 Vgl.: Pomeroy, Sarah B.: *The Families in Classical and Hellenistic Greece. Representations and Realities.* Oxford 1998, S. 14.

5 Vgl.: Roy, 1999, S. 8.

Vgl.: Scheer, 2011, S. 20.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 11 und S. 13 und S. 30.

Vgl.: Wagner-Hasel, Beate: *s.v. Ehe, Griechenland* – In: DNP 3 (1997), Sp. 895.

6 Hartmann, Elke: *Heirat, Hetärenentum und Konkubinat im klassischen Athen*, Frankfurt/N. York 2002, S. 9.

Vgl.: Reinsberg, 1989, S. 16.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 13.

7 Vgl.: Wagner-Hasel, Beate: *s.v. Ehe, Griechenland* – In: DNP 3 (1997), Sp. 894.

Xen. Oik. 3.15.

8 Vgl.: Pomeroy, 1998, S. 22.

Vgl.: Thür, 2000, Sp. 1135.

9 Vgl.: Pomeroy, 1998, S. 16.

Vgl.: Scheer, 2011, S. 29.

Vgl.: Thür, 2000, Sp. 1135.

Kontinuität sowie Produktivität des Hauses als Sprecher und Leiter der Familie zu gewährleisten.<sup>10</sup> Einen essentiellen, weniger artikulierten und nicht öffentlichen Anteil an diesen Zielen trug die Ehefrau als Mutter, Verwalterin und Partnerin bei.<sup>11</sup>

Die Ehe kann vor diesem Hintergrund bereits an dieser Stelle als nutzbringende, wenn auch nicht gleichrangige Partnerschaft gesehen werden, die das Fundament der stabilen Familie und funktionstüchtigen Oikowirtschaft bildete.<sup>12</sup> Essentiell dabei ist die strikte Trennung geschlechterspezifischer Wirkungsbereiche und Tätigkeitsfelder in der Lebensgemeinschaft.<sup>13</sup> Charakteristisch ist die wiederkehrend erwähnte, in neuerer Forschung allerdings umstrittene konsequente Trennung von Öffentlichem und Privatem, zwischen familiärem und gesellschaftlichen Leben.<sup>14</sup>

Aufgrund des normalerweise meist großen Altersunterschiedes, der sich aus einem angenommenen Heiratsalter der Frauen von 14-15 bzw. 13-16 Jahren und einem Mindestalter des Mannes von 30, maximal 40 Jahren bei der ersten Ehe ergibt, wurde von vorneherein eine eheliche Autoritäts- und Verhaltenshierarchie aufgebaut.<sup>15</sup> Vermutet werden weiterhin die Ausnutzung jugendlicher Fruchtbarkeit, latenter Frauenmangel, eine hohe Kindersterblichkeit, erwünschte Jungfräulichkeit sowie edukative Aspekte als Gründe des frühen Heiratsalters der Frauen bzw. des sich daraus ergebenden Altersunterschieds.<sup>16</sup>

In ihren Grundlagen war die Ehe eine unabhängig von der *polis* Athens begründete Bindung, die jedoch durch meist indirekte Einflussnahmen der Gesellschaft und Politik mit der Weiterentwicklung der athenischen *polis* beeinflusst wurde.<sup>17</sup> Die wichtigsten und prägendsten dieser politischen Maßnahmen waren die Reformen des Kleisthenes, die Gesetze Solons und Perikles Gesetze.<sup>18</sup>

---

10 Vgl.: Leduc, Claudine: Heirat im antiken Griechenland - In: Duby, Georges/Perrot, Michelle: Geschichte der Frauen, Bd. 1, hrsg. v. Pauline Schmitt-Pantel, Frankfurt 1993, S. 304.

Vgl.: Pomeroy, 1998, S. 27.

11 Vgl.: Pomeroy, 1998, S.14 und S. 23.

12 Vgl.: Patterson, 1998, S. 108.

13 Vgl.: Scheer, 2011, S. 25 und S. 27-28.

14 Vgl.: Roy, 1999, S. 4.

Vgl.: Scheer, 2011, S. 13 und S. 30.

15 Vgl.: Lacey, Walter K.: Die Familie im antiken Griechenland (= Kulturgeschichte der antiken Welt, Bd. 14). Mainz 1983, S. 109.

Vgl.: Pomeroy, 1998, S. 2-3 und S. 8-9.

Vgl.: Reinsberg, 1989, S. 41f.

Vgl.: Roy, 1999, S. 6.

Vgl.: Scheer, 2011, S. 21.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 12 und S. 29.

16 Vgl.: Hartmann, 2002, S. 101.

Vgl.: Lacey, 1983, S. 152.

Vgl.: Scheer, 2011, S. 17 und S. 21 und S. 23-24.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 4 und 7-8.

17 Vgl.: Roy, 1999, S. 7 und S. 9.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 2.

18 Vgl.: Blok, Josine: Citizenship in Classical Athens. Cambridge 2017, S. 101 und S. 108-109 und S. 121.

Vgl.: Lacey, 1983, S. 105.

Diese formten das athenische Ehwesen, auch wenn *oikos* und Familie noch immer keine gesamtgesellschaftliche Aufgaben waren, wohl aber eine wahrgenommene Notwendigkeit. Dies zeigt sich im konsequenten Kurs der *polis*-Politik, sich einerseits aus Angelegenheiten der *oikoi* herauszuhalten, damit deren Funktionalität und Eigenständigkeit gewahrt blieb, sich aber andererseits darum zu bemühen, Existenz und Fortbestehen der *oikoi* und die familiäre Stabilität zu sichern.<sup>19</sup>

Ziel dieser Haltung war es, den Stützen der Gesellschaft benötigte Autonomie zu lassen, jedoch gleichzeitig im allgemeinen Interesse Ausrichtung und Produktivität der *oikoi* zum Wohl der *polis* nutzbringend zu bestimmen.<sup>20</sup> Es wurde davor zurückgeschreckt, zu einschneidend in die Angelegenheiten der *oikoi* einzugreifen, aus Angst, ihrer zukünftigen Bestandsfähigkeit und Integrität zu schaden, denn die weiterbestehende Autonomie der *oikoi* wurde als unabdingbar für die Stabilität der *polis* angesehen.<sup>21</sup>

## 2.2 Praktik und Symbolik

Voraussetzung für Zustandekommen und Beginn der Ehe war das Finden des ehelichen Partners. Dies geschah meist durch Vermittlung der zukünftigen Braut durch ihren Vater oder Vormund an einen um sie werbenden, heiratswilligen Mann, der entweder zur Gründung der eigenen Familie in erster Ehe oder Kontinuität seiner bereits existierenden, die Bindung mit einer Frau anstrebte.<sup>22</sup> „[...] *wen wir als beste Partner für Haus und Kind nähmen, habe ich dich und deine Eltern [...] aus den Vorhandenen mich ausgewählt.*“<sup>23</sup> Dabei wurden sowohl soziale als auch wirtschaftliche Interessen berücksichtigt. Der (familiäre) Hintergrund des zukünftigen Ehemanns und seine Perspektiven waren ebenso bedeutend wie Herkunft und Kinderpotenzial seiner Frau.<sup>24</sup> Bei der Suche nach einem geeigneten Partner, die als erster Schritt im Eingehen einer ehelichen Bindung gesehene werden kann, ging es für die athenischen Männer darum, eine möglichst geeignete und vielversprechende Partnerin zur Begründung und Sicherung des eigenen *oikos* und den Aufbau der eigenen Familie zu finden.<sup>25</sup>

---

Vgl.: Roy, 1999, S. 10 und S. 12.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 32 und S. 97.

19 Vgl.: Roy, (1999, S. 5.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 92.

20 Vgl.: Gehrke, Hans-Joachim: *s.v. Familie* – In: DNP 4 (1988), Sp. 405-406.

21 Vgl.: Patterson, 1998, S. 89.

Vgl.: Roy, 1999, S. 13.

Vgl.: Thür, 2000, Sp. 1136.

22 Vgl.: Blok, 2017, S. 127.

Vgl.: Roy, 1999, S. 4.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 29.

23 Xen.Oik.7,11.

24 Vgl.: Blok, 2017, S. 138.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 20-21 und S. 27.

25 Xen. Oik. 7, 11.

Vgl.: Roy, 1999, S. 2.

Die symbolhaften, praktisch begründeten Verhandlungen zwischen Bräutigam und Brautvater über Höhe der Mitgift und die Brautgeschenke des Ehemanns hatten eine zur Legitimität der Ehe beitragende Funktion, die im Idealfall zur Einigung von Anfragendem und Bewilligendem beitrug. Damit war der erste Grundstein einer anerkannten Ehe gelegt und der eigentliche Prozess der Hochzeit initiiert.<sup>26</sup>

Sollte es in den Absprachen der beiden Parteien keinen Konsens über Konditionen der Heirat geben, bestand für den entschlossenen Ehemann die Möglichkeit des Brautraubes, die jedoch nach sie ziehen würde, dass es keine väterliche Mitgift für die Frau geben würde und die Bande zu dem Elternhaus des Mädchens gekappt würden.<sup>27</sup> Diese Praxis war eine mögliche Alternative, wenn Brautvater und Mann zu keiner Übereinkunft kamen, ging jedoch im Verlauf der Zeit in Athen stark zurück und wurde kaum noch angewendet.<sup>28</sup> Dahingegen erhielt sich das Vorgehen erwachsener Männer, zunächst um die Braut zu werben und in vorehelichen Absprachen mit dem Brautvater Verhandlungen über die Begründung der Ehe zu führen.<sup>29</sup>

Die zukünftige Ehefrau hatte bei diesen Absprachen im Normalfall kein Mitspracherecht. Ihre Interessen wurden vom Vater oder Vormund vertreten, der selbst zum Nutzen der eigenen Familie über sie entscheiden konnte und auch ihre Brautmitgift stellte.<sup>30</sup> Ein Einverständnis der Tochter war nicht erforderlich und spielte für die Anerkennung und Vermittlung der Ehe keine Rolle, da die Frau unter Bestimmungsgewalt ihrer männlichen Verwandten stand.<sup>31</sup> Zudem gab es im Normalfall keine aus Liebe oder Zuneigung geschlossenen Heiraten, stets waren soziale oder politische Beweggründe Motive der Partnerwahl.<sup>32</sup> Ebenso nahm bereits an dieser Stelle die baldige Ehefrau ihre passive Stellung als Begleiterin ihres Mannes ein, auf die sie während ihres Heranwachsens vorbereitet wurde. Die gesellschaftliche Norm war so ausgerichtet, dass die Übergabe der Tochter an einen Mann zur Gründung seines eigenen Haushalts unter Entscheidungshoheit und Aktivität der Männer fiel.<sup>33</sup>

Der Transfer der Frau und ihrer Mitgift an den Ehemann erfolgte nachdem die Verhandlungen erfolgreich verlaufen waren und wies eine Anzahl legitimierender symbolhafter Praktiken auf, die das Hochzeitszeremoniell begleiten und die Ehe

---

26 Vgl.: Leduce, 1993, S. 304.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 12 und S. 28.

27 Vgl.: Schmitz, 2007, S. 11.

28 Vgl.: Schmitz, 2007, S. 28.

29 Vgl.: Schmitz, 2007, S. 11 und S. 29.

Vgl.: Gehrke, 1988, Sp. 406.

30 Vgl.: Pomeroy, 1998, S. 5-7.

31 Vgl.: Thür, 2000, Sp. 1135.

32 Vgl.: Schmitz, 2007, S. 11.

33 Vgl.: Schmitz, 2007, S. 28.

konstituierten.<sup>34</sup> Dies waren keinesfalls gesetzlich vorgeschriebene, amtliche Normen, die die Rechtskraft der Eheschließung absicherten oder begründeten. Stand der Ehe und die Verheiratung selber waren keine „staatlichen“ Angelegenheit, erfolgten also nicht durch Amtspersonen und wurden auch nicht rechtlich festgehalten oder offiziell zertifiziert.<sup>35</sup> Stattdessen oder gerade deswegen zielten der Vorgang der Eheschließung und sowie die rituellen Hochzeitsbräuche auf Zurschaustellung und öffentlichen Bekundung der Hochzeit ab.<sup>36</sup> Dies zeigt sich im bewusst artikulierten Umzug des Ehepaars nach einem gemeinsamen Essen und Feierlichkeiten mit der Familie der Braut von ihrem alten väterlichen Haushalt zum Haus ihres Mannes, der sie damit unter seine Autorität und Verantwortung stellte.<sup>37</sup> Die Überreichung der Frau konnte zuvor von einer öffentlichen Einverständnisbekundung des Brautvaters und einem Handschlag der verhandelnden Männer besiegelt werden, der nicht nur väterliche Zustimmung suggerierte, sondern ebenfalls die Übertragung von Bestimmungsrecht an den Bräutigam darstellte.<sup>38</sup>

Die Aufnahme der Frau in das Haus des Mannes und die Festlegung der Gültigkeit der Ehe wurde nach dem gemeinsamen Umzug von einem Haus zum anderen, durch das rituelle Umschreiten des häuslichen Herds durch die Ehefrau und das formale Übergeben der Brautgeschenke und Mitgiften bekräftigt. Ersterer hatte eine öffentlichkeitswirksame Funktion, die Eheschließung möglichst offen zu präsentieren und Legitimität der Bindung zu demonstrieren.<sup>39</sup> Der Austausch der Gaben und Geschenke bezeugte die Verbindung beider Häuser und schloss die Verhandlungen von Ehemann und Brautvater ab. Von nun an verfügte der Ehemann über Geschicke und das Leben seiner Frau, die nun Teil seines *oikos* geworden war.<sup>40</sup> Dies zeigt sich nicht nur in häuslicher Bestimmungsgewalt und Vormundschaft des Ehemannes, sondern auch in seiner Wahrnehmung verschiedener repräsentativer und legitimierender Aufgaben.<sup>41</sup> So war es der Ehemann, der im Beisein von weiteren Zeugen, über Rechtmäßigkeit von seiner neugeborenen Kinder und damit über Stellung und Status der Ehefrau entschied.<sup>42</sup> Auch entschied er über die mögliche

---

34 Vgl.: Gehrke, 1988, Sp. 409.

Vgl.: Patterson, 1998, S. 109.

Vgl.: Schmitz, 2007, S.11 und 29.

35 Vgl.: Patterson, 1998, S. 108.

36 Hartmann, 2002, S. 77-78.

37 Vgl.: Schmitz, 2007, S. 12 und 29.

38 Vgl.: Schmitz, 2007, S. 12 und 29.

39 Vgl.: Schmitz, 2007, S. 12 und 29.

40 Vgl.: Schmitz, 2007, S. 30.

41 Vgl.: Wickramasinghe, Chandima S. M.: Marriage, the First-Born Child and its Significance in the Social Status of Women in Classical Athens – In: The Sri Lanka Journal of the Humanities, Volume 39 No. 1-2 (2013), S. 65.

42 Vgl.: Hartmann, Elke: 2002, S. 104.

Vgl.: Patterson, 1998, S. 109.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 24-25.



Aussetzung von Kindern im Fall mangelnder Versorgungsmöglichkeiten oder der Gefahr der Erbschaftskonkurrenz.<sup>43</sup>

Obleich der Mann als Hausherr und Familienoberhaupt alle zur Verwaltung des *oikos* benötigten Tätigkeiten in seiner patriarchalen Macht bündelte, konnte die Ehefrau in der ihr gelassener Freiheit handeln und interne Aufgaben übernehmen. Dennoch war sie der Autorität ihres Mannes weitestgehend ausgeliefert.<sup>44</sup>

Eine Auflösung der Ehe war nur in wenigen Fällen möglich, dann aber durchaus legitim und konnte zur erneuten Heirat beider Partner führen.<sup>45</sup> Zuerst zu nennen ist hier der Ehebruch, der im antiken Athen nur von den Ehefrauen begangen werden konnte. Außereheliche sexuelle Beziehungen und Verhältnisse des Ehemanns konnte im besten Fall als Untreue ausgelegt werden und wenn nachgewiesen als Grund für eine Lösung der Ehe, jedoch nicht Bestrafung des Ehemanns verwendet werden.<sup>46</sup> In diesem Fall musste dieser die eheliche Mitgift zurückgeben und die Frau zu ihrer Herkunftsfamilie zurückkehren lassen. Die eheliche Bindung war wirksam beendet, die aus der Partnerschaft hervorgegangenen Kinder verblieben jedoch im *oikos* des Mannes.<sup>47</sup> Eine Ahndung männlicher Untreue hingegen erfolgte nicht und war auch nicht unmoralisch, sofern Stabilität und Produktivität der Ehe davon nicht geschmälert wurden, da außereheliche Verhältnisse des Mannes waren ein bekannter Teil der Gesellschaft, der nicht immer zum Ende einer Ehe führen musste. Solange der Ehemann seine Pflichten gegenüber seiner Frau erfüllte, bestand nach allgemeiner Ansicht kein Grund, ihn am Ausleben sexueller Bedürfnisse außerhalb der eigenen Ehe zu hindern.<sup>48</sup> Im Gegensatz zu dieser toleranten Einstellung zog der Ehebruch der Frau, also eine sexuelles Verhältnis mit einem Mann, der nicht ihr Ehemann war, harte Bestrafungen und Reputationsschäden nach sich, die es der Frau meist verwehrten, erneut vorteilhaft wiederverheiratet zu werden, wie es bei anderem Ende der Ehe möglich gewesen wäre.<sup>49</sup>

Im Allgemeine bedeutete die Auflösung einer Ehe die Lösung der Frau von ihrem Ehemann und damit von ihrem gegenwärtigen Raum sozialen Schutzes. Vor diesem Hintergrund ist verständlich, dass das Eingehen einer neuen Eheverbindung nach einer Scheidung angestrebt wurde, sofern beide Parteien sich Vorteile davon erhofften. Athenischen Männern bot dies zeitgleich die Möglichkeit, nach Ende einer Ehe durch neue

---

43 Vgl.: Schmitz, 2007, S. 24.

44 Vgl.: Thür, 2000, Sp. 1135.

45 Vgl.: Roy, 1999, S. 7 und S. 9.

46 Vgl.: Lacey, 1983, S. 115-116.

Vgl.: Reinsberg, 1989, S. 18 und S. 22.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 31.

47 Demosth. Or. 59,52.

48 Vgl.: Scheer, 2011, S. 22.

49 Vgl.: Schmitz, 2007, S. 31.

Heirat weitere legitime Kinder zu bekommen und den Haushalt zu sichern.<sup>50</sup>

So war es möglich, eine Ehe auch aufgrund der beanstandeten Unfruchtbarkeit bzw. Kinderlosigkeit (der Frau) zu beenden und sich (als Mann) neu zu verheiraten.<sup>51</sup> Auch in diesem Fall, kehrte die nun geschiedene Frau mit erstatteter Mitgift für den Brautvater in ihren väterlichen *oikos* zurück.<sup>52</sup> Anerkannter Handlungsgrund hierfür war die unabdingbare Bedeutung legitimer Kinder (Söhne) für das Fortbestehen des Haushalts.<sup>53</sup>

Eine zusätzliche Option, rechtmäßige Erben zu bekommen bestand darin, Jungen aus anderen *oikoi* oder ohne familiäre Zugehörigkeit zu adoptieren und diese, als Erben einzusetzen, sodass sie den *oikoi* fortführen würden, wenn der bisherige Hausvater starb.<sup>54</sup>

Da Töchter nur als Besitzvermittlerin, als sogenannte Erbtöchter, allein übertragende Funktionen erfüllten und selber nicht erbberechtigt waren, bedurfte es männlicher Nachkommen.<sup>55</sup> Die Adoption ermöglichte es, das Fortbestehen der Familie zu gewährleisten und war ein verbreitetes Mittel der Erbschaftssicherung athenischer *oikoi*.<sup>56</sup>

### **2.3 Alternative Möglichkeiten der Beziehungen**

Obwohl in Athen Ehe als monogame Form der Partnerschaft Bestand hatte und nicht zu ersetzen war, waren weitere von dieser gesellschaftlichen Konstante abweichende Arten von Beziehungen verbreitet.<sup>57</sup> Neben der Möglichkeit der Prostitution war die Praktik der Päderastie, oder auch Knabenliebe genannt, eine nicht mit vorher genannten zu verwechselnde Form der Partnerschaft, bei der edukative Funktionen festzustellen sind.<sup>58</sup> Des Weiteren existierte vor allem in höheren Schichten und Kreisen ein ausgeprägtes Hetärentum, dessen soziale und politische Bedeutung nicht von der Hand zu weisen sind.<sup>59</sup> Hierbei traten Frauen als Begleiterinnen von Männern in der Öffentlichkeit, zu sozialen,

---

50 Vgl.: Blok, 2017 129.

Vgl.: Lacey, 1983, S. 167.

Vgl.: Scheer, 2011, S. 15 und S. 19.

51 Vgl.: Hartmann, 2002, S. 106 und 111.

Vgl.: Wagner-Hasel, 1997, Sp. 894.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 28 und 30.

52 Vgl.: Lacey, 1983, S. 111.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 30.

53 Vgl.: Gehrke, 1988, Sp. 410.

Vgl.: Roy, 1999, S. 4.

54 Vgl.: Blok, 2017, S. 136-137.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 32.

55 Vgl.: Gehrke, 1988, Sp. 410.

Vgl.: Leduce, 1993, S. 305.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 11 und S. 32.

56 Vgl.: Hartmann, 2002, S. 102.

Vgl.: Lacey, 1983, S. 121 und S. 130.

57 Vgl.: Schmitz, 2007, S. 12-13.

58 Vgl.: Reinsberg, <sup>2</sup>1989, S. 8 und S. 87-90.

Vgl.: Scheer, 2011, S. 16.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 27.

59 Vgl.: Reinsberg, <sup>2</sup>1989, S. 87f.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 27.

kulturellen oder repräsentativen Anlässen auf und waren Symbol von Status und Einfluss. Die Beziehung zwischen athenischen Männern und Hetären unterschied sich von der mit Prostituierten darin, dass erstere durchaus Anerkennung und Ansehen fanden und ihre Präsenz zu offiziellen Feiern nichts Unschickliches oder Ungewöhnliches war, während Prostitution eine wahrgenommene und akzeptierte Form der Ausübung sexueller Bedürfnisse war, jedoch kein öffentliches Prestige gab.<sup>60</sup> Weder Prostitution noch die Praktik des Hetärentums stellten jedoch im Normalfall feste Formen der partnerschaftlichen Beziehung oder Zusammenlebens da. In keinem Fall konnten sie die Partnerschaft zwischen Ehemann und Ehefrau in ihren vielfältigen Bedeutungen und unterschiedlichen Funktion übertreffen oder ersetzen.<sup>61</sup>

Ledigsein oder die Abwendung von partnerschaftlichen Bindungen war zwar keine geahndete Lebensweise, dennoch fehlten Chancen auf Erhalt gesellschaftlichen Ansehens und persönlichen oder familiären Prestiges. Die fehlende eheliche Beziehung nahm die Möglichkeit zur Sicherung des eigenen Erbes durch Zeugung legitimer Kinder, den als potenziellen Erben benötigten Nachkommen. Auch wurden Aufstiegschancen und soziale Anerkennung in solchen Fällen rückgängig.<sup>62</sup>

Hier stellte die Ehe neben alternativer Möglichkeiten sexueller Beziehungen die einzige und fest konstatierte Option einer nutzbringenden Partnerschaft dar, zumal sie erster und einzige Ort erlaubter heterosexueller Erfahrungen für junge Frauen war.<sup>63</sup> Während andere Formen der Partnerschaft persönliche Begierden befriedigten oder politischen Ambitionen und Interessen dienten, erfüllte allein die Ehe Funktionen und Aufgaben, die zentral für die Stellung eines athenischen Bürgers und seines Status waren.<sup>64</sup>

### **3. Funktionen und Bedeutung der Ehe**

*„Zunächst einmal ist das Paar nämlich dazu bestimmt, miteinander Kinder zu zeugen [...]“*<sup>65</sup> Dieser Feststellung des Historiographen Xenophons ist zu entnehmen, dass wichtigstes Ziel der Partnerschaft zwischen Frau und Mann in der Ehe die Zeugung von Kindern war.<sup>66</sup> Die Zukunft der Demographie der *polis* Athens lag somit im Verantwortungsbereich der Ehe verankert. Das Hervorbringen von erbberechtigten und vollbürgerlichen Athenern war oberste gesellschaftliche und persönliche Pflicht eines jeden

---

60 Vgl.: Reinsberg, 21989, S. 8 und S. 87.

61 Demosth. Or. 59,122.

62 Vgl.: Hartmann, 2002, S. 108.

63 Vgl.: Scheer, 2011, S. 20-21.

64 Demosth. Or. 59,122.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 25.

65 Xen.Oik.7,18-19.

66 Vgl.: Gehrke, 1988, Sp. 409.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 23.

Atheners.<sup>67</sup> Es herrschte der Anspruch an die Ehegemeinschaft, durch Erfüllen der ehelichen Pflichten und Einhalten gesellschaftlicher Norm, einen Beitrag zum Wohl der *polis* zu leisten.<sup>68</sup> Damit das eheliche Ziel erreicht und die Grundlage für das Zusammenleben im Eheverband gesichert werden konnte, erfüllte die Ehe als Grundlage der Kinderzeugung weitere Aufgaben im sozialen wie häuslichen Sinn.

### 3.1 Ehe als produktiver Arbeits- und Wirtschaftsverband

Die ökonomische Komponente der Ehe ist offensichtlich. Nicht nur gingen mit der Eheschließung Transfer von Besitz in Form der Mitgift, Brautgeschenken und Arbeitskraft einher, es wurde auch eine neue wirtschaftliche Einheit mit der Begründung eines neuen *oikos* des Ehemanns geschaffen.<sup>69</sup> Zum Aufbau ehelichen Lebens und Familienversorgung mussten Wohn- und Lebensverhältnisse im Hinblick auf das Fortbestehen der Ehe und ihren Erfolg materiell abgesichert werden. Daher war eheliches Zusammenleben nicht allein soziale Partnerschaft, sondern zu großem Anteil eine zur Überdauerung des *oikos* notwendige Arbeitsgemeinschaft.<sup>70</sup> Nach geschlechtergetrennten Tätigkeitsfeldern, der Mann außerhalb des Hauses, traditionell auf dem Feld, und die Ehefrau innerhalb des Hauses, herrschte eine feste Arbeitsteilung.<sup>71</sup> Unter Anleitung und Verwaltung des Mannes waren beide wirtschaftlich im *oikos* aktiv, wobei hier geschäftliche und repräsentative Aufgaben überwiegend vom Hausvater übernommen wurden.<sup>72</sup> Für die Produktivität und Stabilität der oikoseigenen Wirtschaft trugen beide ihren Teil bei: „[...] und wie Gott sie zu Partnern macht bei der Zeugung von Kindern, so bestellt das Gesetz sie als Partner in der Verwaltung des Hauswesens.“<sup>73</sup>

Die Ehe war ein Rahmen, der es ermöglichte, notwendige Arbeitsprozesse zur Eigenversorgung und zur Versorgung der *polis* in einem klar strukturierten, weitgehend eigenständigen und daher leistungsfähigen Verband auszuführen. „[...] damit es im Hinblick auf die eheliche Partnerschaft so nutzbringend wie möglich sei.“<sup>74</sup> Dabei galt es vor allem, wirtschaftliche Interessen als Grundpfeiler der Eheverbindung wahrzunehmen.

---

67 Vgl.: Scheer, 2011, S. 15.

68 Vgl.: Lacey, 1983, S. 171.

Vgl.: Roy, 1999, S. 5.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 30.

69 Vgl.: Leduce, 1993, S. 285.

70 Vgl.: Hartmann, 2002, S. 122.

Vgl.: Leduce, 1993, S. 286.

Vgl.: Wagner-Hasel, 1997, Sp. 894.

71 Vgl.: Gehrke, 1988, Sp. 405.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 13.

Xen. Oik. 7,22 und 7,30.

72 Vgl.: Hartmann, 2002, S. 132.

73 Xen. Oik. 7,30.

74 Xen. Oik. 7,18.

### 3.2 Ehe als soziale Schutz- und Erziehungseinheit

Ohne eigene Mündigkeit und Mitbestimmungsmöglichkeiten, stets durch männliche Vertreter repräsentiert und der männlichen Autorität unterworfen, war die athenische Frau auf Schutz, soziale Sicherheit und ihre Zugehörigkeit zu anderen angewiesen.<sup>75</sup> Eine wirkungsvolle und benötigte Schutzzone sowie Entfaltungsraum stellte neben dem väterlichen *oikos* die eheliche Gemeinschaft dar.<sup>76</sup> Der Eintritt in den *oikos* des Mannes, Eingliederung in seine Familie und Gründung einer neuen Familie sicherten der Ehefrau soziale Absicherung zu. Als Ehefrau hatte sie weder Bürgerrechte noch die gleichen Rechte wie ihr Ehemann und war diesem im Privaten wie Öffentlichen unterstellt und auf ihn angewiesen, erhielt jedoch den Status als verheiratete Frau, was ihr Ansehen und Respekt und damit auch soziale Sicherheit verschaffte.<sup>77</sup>

Tätigkeit und Leben im neuen *oikos* garantierten ihr, sofern sie ihren Aufgaben und Pflichten nachkam, ihre Versorgung und Zugehörigkeit zum sozialen Verband der Kernfamilie.<sup>78</sup> Zudem gaben im Verlauf der Ehe erworbener Status Rückhalt bei Familienangehörigen, Akzeptanz in der Gesellschaft und somit ebenfalls ein beträchtliches Maß an sozialem Kapital, das Stellung und Zukunft der Frau sicherte.<sup>79</sup> So besaßen ältere und verwitwete Frauen auch ohne ihren Mann gewisse Eigenständigkeit, die auf mittlerweile erhaltenem Status und ihrer Absicherung beruhten.<sup>80</sup> Dennoch waren sie meistens weiterhin auf männliche Unterstützung und Vormundschaft angewiesen, sei es im Rahmen einer erneuten Heirat, die Rückkehr in den väterlichen Familienverband oder die Zugehörigkeit zu einem Sohn.<sup>81</sup> Soziale Sicherheit und Status der Frau hing stetig von einem männlichen Vertreter ab und war an den Erfolg ihrer Ehe(n) und die Stabilität ihrer Hausgemeinschaft gekoppelt.<sup>82</sup> Aus diesem Grund ist die Ehe als Schutzort für Frauen von Bedeutung, welche obwohl sie der Bestimmungsgewalt des Manns unterworfen waren, in ihrer Rolle als Ehefrau, häuslichen Verwalterin, Arbeiterin und Mutter legitimer Kinder Achtung und Respekt erhalten konnten und sozial abgesichert waren.<sup>83</sup>

---

75 Vgl.: Leduce, 1993, S. 303 und S. 313.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 28 und S. 30.

Vgl.: Reinsberg, <sup>2</sup>1989, S. 41.

76 Vgl.: Reinsberg, <sup>2</sup>1989, S. 9.

77 Vgl.: Leduce, 1993, S. 318.

Vgl.: Reinsberg, <sup>2</sup>1989, S. 41.

78 Vgl.: Schmitz, 2007, S. 14.

79 Vgl.: Roy, 1999, S. 3.

Vgl.: Scheer, 2011, S. 22.

Xen. Oik. 7,42.

80 Vgl.: Schmitz, 2007, S. 28.

81 Vgl.: Pomeroy, 1998, S. 24 und S. 27.

82 Vgl.: Pomeroy, 1998, S. 24.

Vgl.: Reinsberg, <sup>2</sup>1989, S. 37.

83 Vgl.: Roy, 1999, S.1.

Vgl.: Wickramasinghe, 2013, S. 73 und S. 76.

Abgesehen von dieser Schutzfunktion für Frauen bot die eheliche Gemeinschaft den familiären und intimen Rahmen für die Kinder zum Aufwachsen. Vor allem im Alter bis zu 7 Jahren, bevor eine schulische Ausbildung begann, war der durch die Ehe zusammengehaltene Familienverband Rückzugsort und stabile Einheit der Kindheit.<sup>84</sup> Während des Heranwachsens bis zum Austritt der verheirateten Töchter aus dem *oikos* des Vaters und der Gründung eigener *oikoi* durch die Söhne stellte der familiäre *oikos* den schützenden und vorbereitenden Ort für eheliche Kinder dar. Hier wurden sie zu zukünftigen athenischen Bürgern erzogen, auf das spätere Leben vorbereitet sowie mit der Gesellschaft vertraut gemacht.<sup>85</sup> Die Ehe war daher auch Vermittlungsort edukativer Aufgaben und Pflichten athenischer Bürger gegenüber ihren Kindern und der *polis*.

Im Hinblick auf eigene Absicherung im Alter, war die Existenz von Kindern erforderlich für die Versorgung der Alten und Übernahme häuslicher Tätigkeiten. Da es keine von der gesellschaftliche Altersversorgung gab, lag diese in der Verantwortung der jungen Generation.<sup>86</sup> Eine stabile Ehegemeinschaft sicherte die Existenzgrundlage im Alter und bot wiederum den eigenen Eltern ein geschütztes Umfeld.<sup>87</sup> „[...]sodann wird in Folge dieser Verbindung [...] die Möglichkeit geboten, Pfleger für das Alter zu haben.“<sup>88</sup> Die Geburt von Kindern stand deswegen auch unter der Perspektive auf Unterstützung bei der Arbeit und in späteren Lebensverhältnissen: „[...] dann wollen wir ihretwegen beraten, wie wir sie [die Kinder] am besten erziehen können; denn auch das ist für uns ein gemeinsames Gut, möglichst tüchtige Helfer und Pfleger für das Alter zu bekommen.“<sup>89</sup>

### 3.3 Ehe als notwendiger Legitimations- und Statusfaktor

Da die *polis* zum Fortbestehen und Erhalt ihrer demographischen Stabilität auf weitere Bürger und deren Nachkommen angewiesen war, bestand das oberste Ziel und damit der Sinn der bewusst darauf ausgerichteten Ehe in der Zeugung von legitimen Kindern, die rechtmäßig als Nachfahren und Erben ihres Vaters, dessen Haushalt übernahmen, fortführten bzw. mit ihrer eigenen Heirat einen neuen begründeten und das Fundament der Gesellschaft im Sozialen wie Wirtschaftlichen sicherten.<sup>90</sup> Entscheidend hierbei war die

84 Vgl.: Schmitz, 2007, S. 26-27.

85 Vgl.: Lacey, 1983, S. 167.

Vgl.: Reinsberg, <sup>2</sup>1989, S. 12 und S. 37.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 26.

86 Vgl.: Hartmann, 2002, S. 101.

Vgl.: Gehrke, 1988, Sp. 410.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 35 und S. 106.

87 Xen. Oik.7,12.

88 Xen. Oik.7,19.

89 Xen. Oik.7,12.

90 Vgl.: Blök, 2017, S. 129.

Vgl.: Hartmann, 2002, S. 101 und 122 und 151.

Vgl.: Reinsberg, <sup>2</sup>1989, S. 56.

Vgl.: Wagner-Hasel, 1997, Sp. 894.

anerkannte Vollwertigkeit als Bürger der *polis* Athens und der bestehende Erbsanspruch auf den väterlichen Haushalt.<sup>91</sup> Beides konnte (nur) beansprucht werden, wenn Mitglieder der zukünftigen Generation der *polis* aus anerkannter Ehe mit Ehe – oder Nebenfrauen hervorgingen und ihren Status als vollwertiger, mündiger Bürger Athens erhielten.<sup>92</sup>

Die Ehe war eine sich angepasst an gesellschaftliche Erfordernisse entwickelnde Institution, die vonnöten war, um der notwendigen Übertragung von Bürgerstatus zur erforderlichen Legitimität zu verhelfen. Dies zeigt sich darin, dass nur aus rechtmäßig geschlossener Ehe legitime Kinder hervorgehen konnten, weshalb andere Formen der Beziehungen zwar geduldeten und verbreitet waren, allerdings nicht dasselbe Prestige genossen, der Ehe als vorherrschender Form der Partnerschaft somit untergeordnet waren und ihre Akteure nicht dieselbe Art Status erreichen konnten.<sup>93</sup> Zusätzlich erhielten Mann und Frau mit Eintritt in die eheliche Gemeinschaft gesellschaftliche Anerkennung und konnten im Verlauf ihrer Ehe, die auch als sozialer Prozess gesehen werden kann, weiteres Prestige hinzugewinnen, indem sie einen funktionstüchtigen Haushalt führten, weitere legitime Kinder zeugten oder ein vorbildliches Eheleben führten und damit ihrer athenischen Bürgerpflicht nachkamen.<sup>94</sup>

Dem Mann wurde für das Führen eines produktiven Haushalts und den Erhalt oder die Vermehrung seines an ihn übergegangenen Besitzes Respekt zuteil, wobei er sich auch in der Öffentlichkeit (politisch) hervortun konnte und dort aufgrund seines Status als Verheirateter im vorangeschrittenen Alter über den noch Unverheirateten stand.<sup>95</sup> Für das Prestige der Frau und ihre innergesellschaftliche wie familieninterne Anerkennung war die Geburt ihrer Kinder, insbesondere des die legitime Ehe bestätigenden Erstgeborenen als erster Erbe des *oikos* essentiell.<sup>96</sup>

---

Xen. Oik. 7,11 und Xen. Oik. 7,18-19.

91 Demosth. Or. 43,51.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 28.

92 Vgl.: Blok, 2017, S. 101.

Demosth. Or. 57,69

Vgl.: Hartmann, 2002, S. 130.

Vgl.: Schmitz, 2007, 13.

Vgl.: Wagner-Hasel, 1997, Sp. 895.

93 Vgl.: Reinsberg, <sup>2</sup>1989, S. 37.

Vgl.: Roy, 1999, S. 4.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 12.

94 Vgl.: Blok, 2017, S. 128.

Demosth. Or. 57,69.

Vgl.: Hartmann, 2002, S. 11 und 77 und 130.

Vgl.: Patterson, 1998, S. 109.

Vgl.: Wickramasinghe, 2013, S. 67.

Xen. Oik. 7,42

95 Vgl.: Pomeroy, 1998, S. 14 und S. 23.

96 Hartmann, Elke: 2002, S. 101.

Vgl.: Reinsberg, <sup>2</sup>1989, S. 12.

Wickramasinghe, 2013, S. 65 und S. 76-77.

Daher hingen Status und Ansehen der (Ehe-)Frau in erster Linie von ihrer Fruchtbarkeit und gesundheitlichen Konstitution ab und bestimmten ihre weiteren sozialen Aufstiegschancen in der Familie des Mannes entscheidend.<sup>97</sup> Dies erklärt das niedrige Alter zum Zeitpunkt der Verheiratung, das im Hinblick auf erhöhte Fertilität im jungen Alter und Gesundheit die Chancen auf potentiell viele Kinder möglichst steigerte, nicht nur, um den *oikos* des Mannes zu sichern, sondern damit einhergehend auch Zukunft und Status der Frau in ihrem sozialen Umfeld.

Legitimation und Stuserhalt als Resultat der Ehe waren daher nicht nur für Kinder und die Gesellschaft als Profiteur neuer Bürgern relevant, sondern auch für Stellung und Möglichkeiten beider Ehepartner von Bedeutung.<sup>98</sup> Art und Umfang durch Eheschließung, Eheleben und durch Kinderzeugung erhaltener gesellschaftlichen Vorteile und sozialen Errungenschaften gestaltete die Ehegemeinschaft daher auch als prestigebehaftete Partnerschaft, welche für ein zum Wohl der *polis* geführtes Leben in dieser Gesellschaft vorgeschriebene Norm war.<sup>99</sup>

#### **4. Gesellschaftliche Relevanz und Dimensionen der Ehe in Athen**

Die vorgenommenen Betrachtungen zeigen das weitgreifende Feld der durch die Ehe übernommener Funktionen und ihrer Bedeutung für die Gesellschaft Athens. Sowohl die Bewältigung wirtschaftlicher Aufgaben war als gemeinsames Ziel der Ehepartner Bestandteil ihres Zusammenlebens als auch ihre Tätigkeit und Verantwortung als Eltern, häusliche Verwalter und Versorger.<sup>100</sup> Damit wurden innerhalb der Ehe notwendige ökonomische, edukative und caritative Tätigkeiten ausgeführt, welche andernfalls von der *polis* gesamtgesellschaftlich übernommen hätten werden müssen.

Grundlegende Dienstleistungen für die Bevölkerung konnten und mussten durch Verlagerung von zentralen Bedürfnissen der Gesellschaft in ihre kleinsten, autonomen Einheiten dezentral und weitgehend souverän von den *oikoi* wahrgenommen werden. Dies entlastete zum Einen die *polis* und wahrte den *oikoi* eigenständige soziale und wirtschaftliche Verbände zum anderen Selbstständigkeit und Handlungsspielräume.<sup>101</sup>

Die Übernahme sozialer Aufgaben und ihre Relevanz als gesellschaftliche Institution erschufen allerdings wahrnehmbaren Druck auf die Ehegemeinschaft, da Existenz und

---

97 Vgl.: Wickramasinghe, 2013, S. 73.

98 Vgl.: Blok, 2017, S. 101.

Demosth. Or. 57,69.

Vgl.: Thür, 2000, Sp. 1135.

99 Demosth. Or. 57,69.

Vgl.: Schmitz, 2007, S. 30.

100 Vgl.: Schmitz, 2007, S.10.

Vgl.: Scheer, 2011, S. 15.

101 Vgl.: Gehrke, 1988, Sp. 406.

Vgl.: Pomeroy, 1998, S. 36.

Vgl.: Thür, Gerhard: *s.v. oikos* – In: DNP 8 (2000), Sp. 1136.



Fortbestehen der Familie und des *oikos* gesichert werden und man den Ansprüchen an die Lebensgemeinschaft sowie der Erfüllung ehelicher und partnerschaftlicher Aufgaben gerecht werden musste.<sup>102</sup> Dies barg Autonomie und Eigenverdienst, aber auch ökonomische Eigenverantwortung und einen normativen Zwang der Ehe.

## 5. Zusammenfassung

Es ist zu erkennen, dass die Ehe als traditionelles Konstrukt und ausgebildete soziale Institution von vielschichtiger Bedeutung und Notwendigkeit für die Stabilität der athenischen *polis* war. Neben Sicherung dynastischer Kontinuität und wirtschaftlicher Produktivität der *oikoi* als ökonomisch-demographisches Fundament der Gesellschaft war die eheliche Bindung Ursprung und Grundlage bürgerlichen Status und gesellschaftlicher Akzeptanz.

Die tiefgreifende Bedeutung von Legitimation, Rechtmäßigkeit, Symbolik und Anerkennung bei Heirat, Eheleben und Erbe zeigt den ideellen und sozialen Wert, den das „Verheiratetsein“ mit sich brachte. Nicht nur gingen mit der Ehe die Erfüllung einer gesellschaftlichen Norm, Anstieg von Ansehen und Statusgewinn einher, sie erfüllte ebenfalls edukative und protektive Funktionen was Aufwachsen und Heranführung von Kindern, der nächsten Generation athenischer Bürger, anbelangt. *„Die Ehe war [...] im antiken Griechenland die wichtigste gesellschaftlich gewünschte Form der Geschlechterbeziehung.“*<sup>103</sup> Zudem war ehelicher Stand als Schutzbereich der Frau, der Kinder und der Alten bedeutsam, womit die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Altenpflege und Existenzsicherung entlastend in Verantwortung und Zuständigkeit der durch Ehe begründeten einzelnen Häuser lag.

Durch ihre Bedeutsamkeit und Vielschichtigkeit stellte Heirat die Basis gesellschaftlicher Aktivität dar, war angestrebtes Bürgerziel und konnte als Instrument politischer und ökonomischer Strategien genutzt werden. Die Ehe im antiken Athen bezeichnete damit nicht nur die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft von Mann und Frau aus einer gesellschaftlichen Notwendigkeit heraus, sondern umfasste sowohl soziale, wirtschaftliche als auch ideelle Interessen und, die sie formten und durch sie ausgeübt wurden.

Die vorgenommenen Betrachtungen bestätigen die Erwartungen an die Institution der Ehe als komplexe und vielfältige Erscheinung der athenischen Gesellschaft und zeigen ihre Relevanz für die *polis* Athens. In einem weiteren Schritt erscheint nach Abschluss dieser auf die Gesellschaft Athens fokussierten Darstellungen eine fortgesetzte Beschäftigung mit antikem Ehewesen in Griechenland vergleichend am Beispiel der *polis* Spartas vielversprechend.

---

102 Vgl.: Scheer, 2011, S. 15.

103 Scheer, 2011, S. 23.

Im Zuge dieser, die bisherigen Untersuchungen erweiternden und ergänzenden Betrachtungen, könnten nicht nur Unterschiede in Charakter und Gestalt von Ehe innerhalb des alten Griechenlands sondern auch unterschiedliche eheliche Funktionen wahrgenommen und vor dem Hintergrund der spartanischen Gesellschaftsstruktur begründet werden. Diese Überlegungen wären Bestandteil von sich dieser Arbeit anschließenden Ausarbeitungen, die einen zuträglichen Perspektivenwechsel erforderlich machen würden.

## Quellen- und Literaturverzeichnis

### Quellenliteratur

Demosthenes, Orations, Volume V: Orations 41-49. Private Cases in Nearam, übersetzt v. A.T. Murray. Leob Classical Library. Cambridge 1939.

Demosthenes, Orations, Volume V: Orations 50-59. Private Cases in Nearam, übersetzt v. A.T. Murray. Leob Classical Library. Cambridge 1939.

Meyer, Klaus: Xenophons Oikonomikos Übersetzung und Kommentar, Marburg 1975.

### Sekundärliteratur

Blok, Josine: Citizenship in Classical Athens. Cambridge 2017.

Gehrke, Hans-Joachim: *s.v. Famile* – In: DNP 4 (1988), Sp. 405-422.

Hartmann, Elke: Heirat, Hetärentum und Konkubinat im klassischen Athen, Frankfurt/New York 2002.

Lacey, Walter K.: Die Familie im antiken Griechenland (= Kulturgeschichte der antiken Welt, Bd. 14). Mainz 1983.

Leduce, Claudine: Heirat im antiken Griechenland - In: Duby, Geoges/Perrot, Michelle: Geschichte der Frauen, Bd. 1, hrsg. v. Pauline Schmitt-Pantel, Frankfurt 1993, S. 263-320.

Patterson, Cynthia B.: The family in Greek history. Cambridge 1998.

Pomeroy, Sarah B.: The Families in Classical and Hellenistic Greece. Representations and Realities. Oxford 1998.

Reinsberg, Carola: Ehe, Hetärentum und Knabenliebe im antiken Griechenland. München 1989.

Roy, J.: 'Polis' and 'Oikos' in Classical Athen – In: Greece&Rome Volume 46 No. 1 (1999), S. 1-18.

Scheer, Tanja: Griechische Geschlechtergeschichte (= Enyklopedie der griechisch-römischen Antike, Bd. 11). München 2011.

Schmitz, Winfried: Haus und Familie im antiken Griechenland. München 2007.

Thür, Gerhard: *s.v. oikos* – In: DNP 8 (2000), Sp. 1134-1136.

Wagner-Hasel, Beate: *s.v. Ehe, Griechenland* – In: DNP 3 (1997), Sp. 893-895.

Wickramasinghe, Chandima S. M.: Marriage, the First-Born Child and its Significance in the Social Status of Women in Classical Athens – In: The Sri Lanka Journal of the Humanities, Volume 39 No. 1-2 (2013), S. 65-80.

## **Eidesstattliche Versicherung**

Hiermit erkläre ich, dass ich, -----, meine Hausarbeit im Proseminar

„-----“ mit dem Thema

*Praxis und Bedeutung von Ehe in der Gesellschaft des antiken Athens*

selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst, ganz oder in Teilen noch nicht als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die anderen Quellen (einschließlich des World Wide Web und anderen elektronischen Text- und Datensammlungen) im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind durch Angabe der Herkunft kenntlich gemacht. Mir ist bewusst, dass ich im nachgewiesenen Betrugsfall die eventuell entstehenden Kosten eines Rechtsstreits zu übernehmen sowie mit weiteren Sanktionen zu rechnen habe.

Marburg, den -----